Kanton Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement VD
Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU

Gesuch zur Verbrennung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen

Die Verbrennung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen muss durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt bewilligt werden.
Gesetzliche Grundlagen: Art. 4 Ausführungsbestimmungen über das Verbot des Verbrennens von Grünabfällen vom 16. Dezember 2008 (GDB 780.113).

1. Gesuchsteller/Gesuchstellerin

Name:	Vorname:
Strasse:	PLZ / Ort:
Organisation:	Natel:
Telefon:	E-Mail:
Datum:	Kontaktperson:

2. Ort und Zeitpunkt der Grünabfallverbrennung

Gemeinde	
Flurnamen und **Koordinaten**	
Datum des Feuers (konkrete Datumsangabe!)	
Bemerkungen/Zustand Grüngut	

3. Begründung des Gesuchs

Grund	Zutreffendes bezeichnen/begründen
Bekämpfung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten (phytosanitarische Massnahmen)	☐
Verklausungsgefahr in Fliessgewässern Name des Gewässers	☐
Weitere ausserordentliche Fälle im überwiegenden Interesse	

Datum: _____ Unterschrift Gesuchsteller/in:

Die Bearbeitung des Gesuchs erfolgt in der Regel innert zehn Tagen.

Gesucheinreichung und Auskünfte:

Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Umwelt
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel: 041 666 63 27, E-Mail: umwelt@ow.ch

4. Stellungnahme Amtsstellen

☐ Amt für Wald und Landschaft ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung

☐ Amt für Landwirtschaft und Umwelt ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung

Begründung:

Stempel, Unterschrift:

5. Bewilligung

Das Gesuch zur Verbrennung von Grünabfällen wird

bewilligt ☐ nicht bewilligt ☐

Begründung/Auflagen:
- *Die Grünabfälle müssen ausreichend trocken sein, so dass kein übermässiger Rauch entsteht.*
- *Die Kantonspolizei und das Feuerwehrkommando sind vor dem Feuern zu informieren.*
- *Bei Waldbrandgefahr dürfen die Räumungsfeuer nicht entfacht werden.*
- *Zum Wald ist ein Abstand von mindestens 15 Metern einzuhalten.*
- *Auf Biotopflächen (Moore, Trockenwiesen usw.) ist das Feuern nicht zulässig (gis-daten.ch/map/ow_natur_landschaftsschutz).*
- *Zu Biotopflächen und Hecken ist ein Abstand von mindestens 15 Metern einzuhalten.*

Datum: Unterschrift:

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde geführt werden. Diese ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Verteiler:
– Gesuchsteller/in
– Kantonspolizei
– Feuerwehrkommando der Standortgemeinde
– Feuerwehrinspektorat Ob- und Nidwalden
– Amt für Wald und Landschaft